

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An Behörden
und Verbände
gemäß Verteiler

Auskunft erteilt
Kai Melzer

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72
Zimmer S 2.21

T +49 421 361-16081
F + 49 496 361 - 16081

E-mail
Kai.Melzer@BAU.BREMEN.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
FB 01-6

Bremen, 4. November 2016

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notwendigkeit einer Novellierung der aktuell gültigen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-10) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) ergibt sich insbesondere durch zwingende Anpassungen des Landesrechts an europarechtliche Vorgaben in Verbindung mit der Übernahme von Änderungen der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) sowie zur Überführung beschlossener Maßnahmen zum Barrierefreien Bauen aus dem Bremischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in gesetzliche Regelungen.

Aus Sicht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat sich die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der BremLBO-10 grundsätzlich bewährt. Die bisherigen Parameter Rechtskontinuität, Verbraucherschutz und Kundenorientierung auf Grundlage der derzeitigen bauaufsichtlichen Prüfprogramme werden sowohl von den Bauaufsichtsbehörden als auch von vielen Antragstellern geschätzt.

Im Rahmen dieser Novelle soll deshalb auf grundlegende Änderungen in der verfahrensrechtlichen Ausrichtung verzichtet werden. Stattdessen sollen nur einzelne „Stellschrauben“ angepasst werden, die im Sinne aller beteiligten Akteure entweder zu einer Verfahrensbeschleunigung und Kostensenkung beitragen oder für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Vor diesem Hintergrund ist der vom Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr vorgelegte Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung durch folgende wesentliche Änderungen gegenüber der BremLBO-10 gekennzeichnet:

1. Europarecht

- Anpassung des Bauproduktenrechts als Konsequenz auf die EUGH-Rechtsprechung vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) und Umsetzung der dazu notwendigen Änderung der MBO-2016 (siehe zu §§ 16a ff. und § 85),
- Umsetzung der Seveso-III Richtlinie (RL 2012/18/EU) für baurechtliche Verfahren unter Berücksichtigung der diesbezüglichen MBO-Änderung 2015 (siehe zu §§ 13, 62, 70),
- Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679, siehe zu § 71).

- Seite 1 von 2 -

2. Verfahrensrecht

- Einführung einer Öffnungsklausel in der Gebäudeklassensystematik, die Erleichterungen für das „Bremer Haus“ möglich macht (siehe zu § 2 Absatz 3),
- Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben um bestimmte Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entsprechend der MBO-2012 (siehe zu § 61 Absatz 1),
- Modifikation des Anzeigeverfahrens zur Beseitigung von Anlagen (siehe zu § 61 Absatz 3),
- Prüfung von Werbeanlagen wieder im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren (§ 64),
- Verzicht auf die präventive Prüfung des Arbeitsstättenrechts im Baugenehmigungsverfahren (§ 64),
- Einführung einer Öffnungsklausel zum Prüfverzicht / Prüferfordernis für Standsicherheitsnachweise abweichend vom bisherigen Prüfkatalog (§ 66 Absatz 3).

3. Barrierefreies Bauen

- Überführung der am 2. Dezember 2014 vom Senat beschlossenen Maßnahmenvorschläge zum Barrierefreien Bauen aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen in gesetzliche Regelungen (siehe zu § 50).

4. Materielles Recht

- insbesondere Anpassung an die 2012 fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO-2012) zur Fortsetzung der „Mustertreue“ und Rechtsaktualität, vor allem im Hinblick auf Brandschutzanforderungen (siehe §§ zu 26 ff.).

Für weitergehende Ausführungen zu den jeweiligen Änderungen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen. Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, zum vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung

bis zum **13. Januar 2017**

möglichst in elektronischer Form Stellung zu nehmen.

Sofern mir eine Mailanschrift bekannt ist, sind die erforderlichen Unterlagen als Anlagen beigefügt, ansonsten stehen diese auf der Ressorthomepage unter

<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?qsid=bremen213.c.3559.de>

für jedermann zum Download bereit. Falls Sie sich nicht äußern, gehe ich von Ihrer stillschweigenden Zustimmung zum Gesetzentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Melzer

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung, Anhörungsfassung vom 27.10.2016 |
| Anlage 2 | Begründung zum Gesetzentwurf, Anhörungsfassung vom 27.10.2016 |
| Anlage 3 | Änderungssynopse BremLBO-10 / Entwurf BremLBO-17, Stand 27.10.2016 |
| Anlage 4 | Kartenmaterial Abstände / Störfallbetriebe nach Seveso-III-Richtlinie, Stand 31.10.2016 |
| Anlage 5 | Verteiler |